

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 35 (1945)
Heft: 5

Artikel: Zum neuen Schulgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-636175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hägni wandte sich zu ihr und schaute ihr ins Gesicht. „Guten Tag, Fräulein Zurburg. So, Sie sind das“, sagte er mit herzlichem Lachen. „Sie werden bald das berühmteste Liebespaar von Burgwil sein, wenn das so weiter geht. Es fehlt nicht mehr viel. Ja, die Burgwiler werden jetzt ihre Zeitungen wieder einmal gründlich erlesen.“

„Nehmen Sie Platz, Herr Hägni. Sag, Schnipsli, gib uns doch die Flasche Sherry, oder ist nichts mehr drin?“ „Doch, doch, und auch ein paar Biskuits.“ Schnipsli holte rasch Gläser und Flasche, während Lux ein etwas wackliges Tischchen heranzog und die Bücher und Papiere, die darauf lagen, aufs Bett warf.

„Diese Umstände wären nicht nötig,“ wehrte Hägni ab. „Rauchen Sie einen Stumpfen, Herr Schwerdtlin?“

„Ja, gern, danke, aber zuerst wollen wir anstossen. Zum Wohlsein, Herr Hägni.“

Die Gläser klangen aufeinander.

„Und Sie heissen also Schnipsli?“ Hägni lachte vergnügt, „nett“, fügte er hinzu, „passt zu Ihnen, ich weiss nicht warum, aber es passt.“

Die Stumpfen wurden angezündet. Hägni schaute sich behaglich um. „Gemütlich habt ihr es hier oben. Eine rechte Bude für so junge Leute. Ihr habts schön... freut mich. Also, Herr Schwerdtlin, vor allem und zuerst einmal meine herzlichen Glückwünsche zu Ihrem Brunnen. Ich habe mir die Ausstellung angesehen. Man will ja doch gern wissen, wer so diese Leute sind, die einem die ersten Preise wegschnappen. Also, Herr Schwerdtlin, es wird jetzt für eine halbe Minute lang feierlich. Erlauben Sie, dass ich Ihnen sage: wenn ich im Preisgericht gewesen wäre, hätte ich ebenfalls den ersten Preis Ihrem Brunnen gegeben.“

(Fortsetzung folgt)

Zum neuen Schulgesetz

Am vergangenen Sonntag, den 21. Januar, hat das Berner Volk ein kurzes Gesetz gutgeheissen, das die bestehende Schulgesetzgebung teilweise revidiert und ergänzt. Wiederum hat der Kanton Bern seine Schulfreundlichkeit bewiesen — unseres Wissens ist in unserem Kanton noch nie ein Schulgesetz verworfen worden! — handelt es sich doch besonders in einem Punkt um eine Neuerung, die sowohl den Staat wie auch die Gemeinden vor grosse und mit erheblichen Kosten verbundene Aufgaben stellt.

Drei Fragen waren es, die durch das neue Gesetz einer Lösung entgegengeführt worden sind.

1. Die erste betrifft die *Schulpflicht*, die nunmehr für das ganze Kantonsgebiet auf neun Jahre ausgedehnt worden ist. Das z. Z. noch in Kraft stehende und nun in diesem Punkt abgeänderte Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom Jahre 1894 hatte zwar bereits grundsätzlich die Bestimmung enthalten, dass die Schulpflicht sich über neun Jahre zu erstrecken habe, es aber den Gemeinden überlassen, durch einen besonderen Beschluss die achtjährige Schulzeit einzuführen. Die Aufnahme dieser Möglichkeit im 94er-Gesetz war eine Konzession an den industriellen Jura, der s. Z. von ihr ausgiebig Gebrauch machte. Im Laufe der Zeit führten zwar einige dieser jurassischen Gemeinden dann ebenfalls das neunte Schuljahr ein, aber 58 von ihnen (von insgesamt 148) blieben bis ins Jahr 1944 bei der achtjährigen Schulzeit, die sich nun alle der neuen Bestimmung zu fügen haben. Da im deutschen Kantonsteil durchweg die neunjährige Schulzeit gilt, bedeutet die Reform keine sehr einschneidende Massnahme.

2. Ganz ähnlich verhält es sich mit der zweiten Neuerung, der *Verbindlicherklärung der Fortbildungsschule für Jünglinge*. Auch dafür waren bis anhin die Gemeinden befugt, das Obligatorium einzuführen und von dieser Befugnis haben rund 450 Gemeinden des Kantons Gebrauch gemacht. 98 Gemeinden kannten die obligatorische Fortbildungsschule noch nicht und sie werden sie nun ebenfalls einzuführen haben. Abgesehen davon, dass die seit einigen Jahren neu eingeführten Rekrutenprüfungen die jungen Leute vor neue Aufgaben stellt, ist es ganz grundsätzlich zu begrüssen, wenn die angehenden Staatsbürger über ihre Primarschulbildung hinaus nochmals während zwei Jahren auf die Schulbank sitzen.

3. Tiefer greifend und wie wir bereits andeuteten, von nicht geringen finanziellen Konsequenzen ist die dritte und wohl wichtigste Neuerung, die das neue Gesetz gebracht hat, die *verbindliche Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für die Mädchen*. Wiederum galt bis heute die Regelung, dass es den Gemeinden frei gestellt war, den Hauswirtschaftsunterricht einzuführen. Nach dem Verwaltungsbericht der Kantonalen Erziehungsdirektion über das Jahr 1943 waren es 52 Schulen, die den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule, 92, die ihn in der Alltags- und auch in der Fortbildungsschule pflögten, wobei 5459 schulpflichtige Mädchen unterrichtet wurden. Die gesamten Ausgaben des Kantons für das hauswirt-

schaftliche Bildungswesen beliefen sich auf rund Fr. 325 000.—, an die der Bund Fr. 229 000.— beisteuerte. Schon aus der kleinen Zahl der Schulen ergibt sich, dass das neue Gesetz in dieser Angelegenheit wesentlich weitere Kreise zieht, als es bei den beiden andern Neuerungen der Fall sein wird. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts macht vor allem die Einrichtung von Schulküchen notwendig, bedingt also bauliche Umänderungen und Vergrösserungen, die besonders in der gegenwärtigen Zeit mit ganz erheblichen Kosten verbunden sind. Dann aber wird auch die Einstellung von einer beträchtlichen Anzahl von Hauswirtschaftslehrerinnen notwendig werden. Die mit der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts verbundenen Aenderungen im Unterricht werden dagegen keine Schwierigkeiten verursachen, da man in dieser Hinsicht über die Erfahrungen verfügt, die in all jenen Schulorten gemacht wurden, in denen Hauswirtschaft seit Jahren gepflegt wird.

Es ist ohne weiteres verständlich, dass mit dem neuen Obligatorium auch der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen neue Pflichten erwachsen. Diese liegt im Kanton Bern in den Händen des Seminars am Fischerweg und der Mädchenschule Pruntrut. Da das erstere eine Privatanstalt mit kantonaler und eidgenössischer Unterstützung ist, dürfte sich in nächster Zeit die Frage nach der Uebernahme durch den Staat stellen. Es wäre im Hinblick auf das neu eingeführte Obligatorium kaum denkbar, dass der Kanton auch fernerhin auf die Führung einer eigenen Bildungsanstalt für Haushaltungslehrerinnen verzichten könnte.

Man hat im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz da und dort die Frage gestellt, weshalb nicht die Totalrevision der gesamten Schulgesetzgebung in Angriff genommen würde. Es muss ja zugegeben werden, dass noch eine ganze Anzahl der heute geltenden Bestimmungen revisionsbedürftig wären, wie z. B. die Fragen der Schülerzahl in den einzelnen Klassen, des Absenzenwesens, der Staatsbeiträge an Schulhausbauten, des Mädchenturnunterrichts u. a. m. Dazu ist folgendes zu sagen: Einmal genügt unsere Schulgesetzgebung trotz ihres ehrwürdigen Alters — das Gesetz über den Primarunterricht blickt auf 50 Jahre, das Gesetz für die Sekundarschulen auf nahezu 90 Jahre zurück — doch im grossen und ganzen noch vollauf. Ein glänzendes Zeugnis für die Gesetzgeber der Jahre 1895 und 1856! Dann aber dürfte die gegenwärtige Zeit der wirtschaftlichen und politischen Spannungen wenig geeignet sein, um in Ruhe ein kulturelles Werk, wie die Schulgesetzgebung eines Staates es darstellt, zu schaffen. Schulgesetze sollten in ruhigen Zeiten und in Zeiten der Prosperität entstehen, damit sie ganz im Geiste von Fortschritt und der Kultur beraten werden können.

Ueber das neue «Schulgesetzlein» aber wollen wir uns freuen; denn es garantiert trotz seiner Kürze doch einen Fortschritt, der unserer Schule, unserer Jugend und damit unserem Volke zugute kommt.